



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt  
für die Stadt Moers



26. Jahrgang

Moers, den 01.09.1999

Nr. 20

### INHALTSVERZEICHNIS:

1. Wahlbekanntmachung der Stadt Moers über die Kommunalwahlen am Sonntag, dem 12. September 1999
2. Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände der Stadt Moers für die Kommunalwahlen am 12. September 1999
3. Wahlbekanntmachung über die Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Moers am 12. September 1999
4. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Moers zur Kommunalwahl 1999
5. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Moers zur Ausländerbeiratswahl 1999

### WAHLBEKANNTMACHUNG

der Stadt Moers

über die Kommunalwahlen am Sonntag, dem 12. September 1999

#### 1. Wahlzeit

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.1999 (GV NW S. 412), hat der Minister für Inneres und Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt, daß die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise am

**12. September 1999**

stattfinden (Wahlausschreibung vom 10. Juli 1998).

Die Wahlen zum Bürgermeister der Stadt Moers, zum Rat der Stadt Moers, zum Landrat des Kreises Wesel und zum Kreistag des Kreises Wesel sind miteinander verbunden und finden somit gleichzeitig statt.

Gemäß § 14 Abs. 2 KWahlG dauert die Wahl von

**8.00 bis 18.00 Uhr.**

#### 2. Einteilung nach Wahl- und Stimmbezirken

Der Wahlausschuß der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 11. August 1998 die Einteilung des Stadtgebietes in 27 Wahlbezirke beschlossen. Die Wahlbezirkseinteilung ist am 13.08.1998 bekanntgemacht worden:

Wahlbezirk	1	-	Kohlenhuck/Repelen
Wahlbezirk	2	-	Repelen-West/Genend
Wahlbezirk	3	-	Repelen-Mitte/Genend
Wahlbezirk	4	-	Rheinkamper Ring
Wahlbezirk	5	-	Eick-West
Wahlbezirk	6	-	Eick-Ost
Wahlbezirk	7	-	Ufort

Wahlbezirk	8	-	Meerbeck
Wahlbezirk	9	-	Meerbeck-Ost
Wahlbezirk	10	-	Hülsdonk
Wahlbezirk	11	-	Stadtmitte-Nord
Wahlbezirk	12	-	Stadtmitte-Altstadt
Wahlbezirk	13	-	Stadtmitte-Süd
Wahlbezirk	14	-	Stadtmitte-Meerbeck
Wahlbezirk	15	-	Hochstraß
Wahlbezirk	16	-	Westerbruch/Hochstraß
Wahlbezirk	17	-	Scherpenberg/Hochstraß
Wahlbezirk	18	-	Vinn
Wahlbezirk	19	-	Mattheck
Wahlbezirk	20	-	Hochstraß/Asberg
Wahlbezirk	21	-	Asberg
Wahlbezirk	22	-	Scherpenberg/Asberg
Wahlbezirk	23	-	Schwafheim/Asberg-Süd
Wahlbezirk	24	-	Schwafheim
Wahlbezirk	25	-	Holderberg/Vennikel
Wahlbezirk	26	-	Kapellen-Mitte
Wahlbezirk	27	-	Achterathsfeld

Zur Wahl der Vertretung des Kreises Wesel wurden für das Gebiet der Stadt Moers 7 Wahlbezirke gebildet.

Sie umfassen folgende Gemeindewahlbezirke:

Kreiswahlbezirk	9	=	Gemeindewahlbezirke 1, 2 und 4
Kreiswahlbezirk	10	=	Gemeindewahlbezirke 3, 5, 6 und 7
Kreiswahlbezirk	11	=	Gemeindewahlbezirke 8, 9 und 16
Kreiswahlbezirk	12	=	Gemeindewahlbezirke 10, 12, 13 und 18
Kreiswahlbezirk	13	=	Gemeindewahlbezirke 11, 14, 15, 19 und 20
Kreiswahlbezirk	14	=	Gemeindewahlbezirke 17, 21, 22 und 23
Kreiswahlbezirk	15	=	Gemeindewahlbezirke 24, 25, 26 und 27

Der Stimmbezirk und der Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat, sind in der den Wahlberechtigten bis spätestens zum 22. August 1999 zugestellten Wahlbenachrichtigungskarte angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der Dienststunden in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, Zimmer 211, eingesehen werden.

### 3. Stimmzettel

Für jede Wahl wird mit einem besonderen amtlichen Stimmzettel gewählt. Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- für die Bürgermeisterwahl: weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die Ratswahl: grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die Landratswahl: blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die Kreistagswahl: rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten im Wahlraum ausgehändigt.

### 4. Ausweispflicht des Wählers

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis bzw. Identitätsausweis zur Wahl mitzubringen.

### 5. Stimmabgabe

#### 5.1 Stimmabgabe im Wahllokal

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er für jede Wahl den entsprechenden amtlichen Stimmzettel; falls er nur für die Kreistags- und Landratswahl wahlberechtigt ist, erhält er nur diese Stimmzettel. Er sollte sich hierbei nach Möglichkeit durch die Wahlbenachrichtigung oder den Personalausweis ausweisen.

Die Stimmzettel müssen vom Wahlberechtigten in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, die Stimmzettel eigenhändig auszufüllen und diese in die Wahlurne zu werfen, kann sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

## 5.2 Wahl mit Wahlschein

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Ein Wahlberechtigter, der durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag von der Stadt Moers die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag, einen amtlichen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl, das nähere Hinweise enthält.

Er muß seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschiedenen Wahlschein so rechtzeitig dem Stadtdirektor übersenden, daß er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht vom Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag zur Post gegeben wird. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Wahlleiters abgegeben werden.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen und Justizvollzugsanstalten ist Vorsorge zu treffen, daß diesen Erfordernissen entsprochen wird. Zu diesem Zweck habe ich im Einvernehmen mit den Leitungen der betreffenden Einrichtungen einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Ziffer 5.1 sinngemäß. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

## 6. Kennzeichnung der Stimmzettel

Jeder Stimmzettel enthält jeweils die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennwortes und rechts neben dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis zur Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte ankreuzt oder ihn auf andere Weise eindeutig kenntlich macht. Die klarste und sicherste Kennzeichnung ist ein X in dem dafür vorgesehenen Kreis.

Der Wähler hat für jede der verbundenen Wahlen eine Stimme.

Danach können

- für den Rat der Stadt ein Bewerber,
- für den Bürgermeister ein Bewerber,
- für den Kreistag ein Bewerber,
- für den Landrat ein Bewerber,

auf dem Stimmzettel gekennzeichnet werden.

Der Wähler kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel einen neuen geben lassen. Der verschriebene Stimmzettel soll nach Möglichkeit vernichtet werden.

## 7. Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlbezirk gültig ist,

- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören im besonderen solche,

- bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen läßt, welcher Bewerber gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, daß der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Kennzeichnen Sie daher bitte die Stimmzettel einwandfrei und klar, am besten mit einem Kreuz im Kreis, damit Sie sicher sein können, daß Ihre Stimmen gültig sind und gewertet werden!

## 8. Strafbestimmungen

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - StGB).

Moers, den 26.08.1999

Stadt Moers  
Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
Greschus  
Beigeordneter

## BEKANNTMACHUNG

### über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände der Stadt Moers für die Kommunalwahlen am 12. September 1999

Zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl und zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Wahl zum Bürgermeister und Rat der Stadt Moers sowie zum Landrat und Kreistag des Kreises Wesel habe ich 9 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, dem 12. September 1999, um 15.00 Uhr im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, in den nachstehend aufgeführten Räumen zusammen.

Briefwahl- vorstand	Stadtteil	Gemeinde- Stimmbezirke	Zimmer Nr.
1	Rheinkamp	301.9 - 303.9	413
2	Rheinkamp	304.9 - 306.9	203
3	Rheinkamp	307.9 - 309.9	225
4	Moers	110.9 - 112.9	436
5	Moers	113.9 - 115.9	326
6	Moers	116.9 - 118.9	128
7	Moers	119.9 - 121.9	430
8	Moers	122.9 - 124.9	419
9	Kapellen	225.9 - 227.9	208

Für die Kommunalwahlen habe ich gemäß § 57 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWahlO) angeordnet, daß die von mir bestimmten Briefwahlvorstände auch das Ergebnis der Briefwahl ermitteln.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände findet öffentlich statt; zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt.

Moers, den 26.08.1999

Stadt Moers  
Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
Greschus  
Beigeordneter

## WAHLBEKANNTMACHUNG

### über die Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Moers am 12. September 1999

#### 1. Wahlzeit

Gemäß Beschluß des Rates der Stadt Moers vom 24. März 1999 findet die Wahl zum Ausländerbeirat am

**Sonntag, dem 12. September 1999**

statt.

Die Wahl dauert gemäß § 8 Abs. 1 der Wahlordnung für den Ausländerbeirat vom 15.12.1994, geändert durch Ratsbeschluß vom 09.06.1999, von

**8.00 bis 18.00 Uhr.**

#### 2. Stimmbezirkseinteilung

Das Gebiet der Stadt Moers (Wahlgebiet) wurde gemäß § 1 der Wahlordnung in 7 Stimmbezirke eingeteilt. Zur Stimmabgabe stehen folgende Wahllokale zur Verfügung:

Stimmbezirk 100.1	=	Heinrich-Pattberg-Realschule, Uerdinger Str. 74, 47441 Moers
Stimmbezirk 100.2	=	Justus-von-Liebig-Schule, Tannenbergr. 16, 47443 Moers
Stimmbezirk 100.3	=	Eschenburgschule, Arminiusstr. 38, 47441 Moers
Stimmbezirk 200.1	=	Spielhaus 1, Achterathsfeld, Ringstr. 64, 47447 Moers
Stimmbezirk 300.1	=	Grundschule Rheim, Lerschstr. 21, 47445 Moers
Stimmbezirk 300.2	=	Anne-Frank-Gesamtschule, Kopernikusstr.9, 47445 Moers
Stimmbezirk 300.3	=	Uhrschule Meerbeck, Bismarckstr. 36, 47443 Moers

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der Dienststunden im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, Zimmer 211, eingesehen werden.

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens 22. August 1999 zugestellt worden sind, sind Stimmbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausüben können.

#### 3. Stimmzettel

Die Stimmzettel werden in deutscher Sprache amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie werden den Wahlberechtigten dort ausgehändigt.

#### 4. Ausweispflicht des Wählers

Der Wähler hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und hat deshalb seinen Identitätsausweis mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes sollte die Wahlbenachrichtigung mitgebracht und bei der Wahl abgegeben werden.

#### 5. Stimmabgabe

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Er kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler erhält im Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel. Jeder Stimmzettel enthält bei Einzelbewerbern den Namen und Vornamen des Bewerbers, bei Listenwahlvorschlägen die Bezeichnung der Liste und ggf. deren Kurzbezeichnung sowie die ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber und rechts daneben einen Kreis zur Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Namen des Bewerbers oder der Liste, der er seine Stimme geben will, in dem dafür vorgesehenen Kreis ankreuzt oder dies auf andere Weise eindeutig kenntlich macht. Der Wähler kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel einen neuen geben lassen.

Der Stimmzettel muß vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, daß bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen und diesen in die Wahlurne zu werfen, kann sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

## 6. Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

- bei denen mehrere Bewerber/Listen angekreuzt oder bezeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen läßt, welcher Bewerber bzw. welche Liste gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, daß der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Kennzeichnen Sie daher den Stimmzettel einwandfrei und klar, am besten mit einem Kreuz im Kreis, damit Sie sicher sein können, daß Ihre Stimme gültig ist und gewertet wird!

## 7. Strafbestimmungen

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - StGB).

Moers, den 26.08.1999

Stadt Moers  
der Stadtdirektor  
In Vertretung  
Greschus  
Beigeordneter

## BEKANNTMACHUNG

### **des Wahlleiters der Stadt Moers zur Kommunalwahl 1999**

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Wahlausschuß am

**Montag, den 13.09.1999, 15.00 Uhr,**

im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Moers, Meerstraße 2,  
zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Bürgermeister und zum Rat der Stadt Moers zusammentritt.

Ich weise darauf hin, daß jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat.

Moers, den 23.08.1999

Der Stadtdirektor  
der Stadt Moers  
In Vertretung  
Greschus  
Wahlleiter

## BEKANNTMACHUNG

### **des Wahlleiters der Stadt Moers zur Ausländerbeiratswahl 1999**

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Wahlausschuß am

**Montag, den 13.09.1999, 16.00 Uhr,**

im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Moers, Meerstraße 2,  
zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Moers zusammentritt.

Ich weise darauf hin, daß jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat.

Moers, den 23.08.1999

Der Stadtdirektor  
der Stadt Moers  
In Vertretung  
Greschus  
Wahlleiter